

Montessori- Trägerverein im Landkreis Cham e. V.

Rathausplatz 4a

93488 Schönthal

Tel: 09978 – 80 15 70

info@montessori-schoenthal.de

www.montessori-schoenthal.de



Willkommen an der Montessori Schule Schönthal

Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, Sie und Ihr Kind an unserer Schule begrüßen zu dürfen.

Unsere Montessori Schule ist nicht nur eine Begegnungsstätte der Kinder, sondern auch der Familien. Regelmäßig stattfindende Elternabende, persönliche Gespräche und Gemeinschaftsaufgaben geben Ihnen die Möglichkeit, sich verantwortlich und aktiv an der Arbeit der Einrichtung zu beteiligen.

Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung!

Anbei überreichen wir Ihnen grundlegende Informationen zu unserer Schule, dem Schulbetrieb und die Aufnahmeformulare.

Die Aufnahmeformulare bitten wir ausgefüllt, vollständig und unterschrieben im Sekretariat abzugeben.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Euer Montessori-Team

Inhalt

Schulkonzept - Montessori Schule Schönthal	3
Grundlegendes zur Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule	11
Schulanmeldung / Aufnahmebogen	15
Schulvertrag	20
Anlage 1: Aufnahme- und Betreuungskosten	25
Anlage 2: Solidarisches Schulgeld	26
Anlage 3: Ermächtigung zum Einzug der Beträge laut Zahlungsvereinbarung	27
Anlage 4: Einverständniserklärung Ausflüge / Spaziergänge / Aktivitäten	28
Anlage 5: Einverständniserklärung Öffentlichkeitsarbeit	29
Anlage 6: Beitrittserklärung Montessori Trägerverein	30
Anlage 7: Arbeitsgruppen	31
Anlage 8: Infektionsschutzgesetz	32

Schulkonzept - Montessori Schule Schönthal

**„Menschen, die Hände,
aber keinen Kopf haben und Menschen,
die einen Kopf, aber keine Hände haben,
sind in der modernen Gesellschaft
in gleicher Weise fehl am Platze.“**

Maria Montessori

1. Ziele der Montessori Schule Schönthal:

a) **Ganzheitliches Lernen:**

Die Verbindung von Herz, Hand und Verstand, die stetige Verknüpfung von Theorie und Praxis, von abstraktem und praktischem Lernen.

b) **Begleitung zur Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit**

c) **Entwicklung** von persönlicher Würde, Stärke und Gerechtigkeitsgefühl

d) **Grundlegende und umfassende Bildung** (basierend auf dem jeweilig aktuellen und amtlichen bayerischen Lehrplan für Grund- und Mittelschulen des Landes Bayern)

e) **Kosmopolitische Erziehung**, Öffnung der Kinder für andere Kulturen, Sprachen und Gebräuche.

Regional stärken wir den Kontakt zu unseren tschechischen Nachbarn durch Austauschprogramme und das Erlernen der Sprache.

f) **Kosmische Erziehung**

g) **Projektmanagement**, durch unsere kleine Selbstverwaltete Schule lernen die Kinder früh, dass sich persönliches Engagement lohnt und Projekte nur verwirklicht werden können, wenn viele Menschen an einem Strang ziehen (enge Zusammenarbeit Eltern / Pädagogen / Vorstand)

2. Grundprinzipien Montessori-Pädagogik

2.1 Polarisation der Aufmerksamkeit

Die Polarisation der Aufmerksamkeit ist das Schlüsselphänomen, dessen Entdeckung Dr. Maria Montessori den Zugang zu einer wirksamen Unterstützung kindlicher Entwicklung zugewiesen hat.

Die kostbaren Augenblicke der Konzentration zu erkennen ist der Schlüssel der Pädagogik, um die Kinder im Lesen, Schreiben, in der Grammatik, im Rechnen usw. kindgerecht zu unterstützen. Mittlerweile sind sich alle Lernpsychologen einig, dass es letztlich nur eine befriedigende und erfolgreiche Art des Lernens gibt: Tiefstes Interesse und damit lebhaft und andauernde Aufmerksamkeit und Konzentration beim Schüler zu erwecken. Polarisation der Aufmerksamkeit ist somit gleichzusetzen mit Sammlung der Aufmerksamkeit, Vertiefung in eine Sache bei gleichzeitiger innerer Loslösung von der Umgebung.

2.2 Sensible Phasen

Einer der Grundgedanken von Dr. Maria Montessori ist u.a. das Kind ganz individuell in seiner Einzigartigkeit und seiner Persönlichkeit zu erkennen und zu achten, seinen persönlichen Entwicklungs-

und Lernstand zu erkennen, es zu begleiten und entsprechend zu fördern. Nach Montessori gibt es die so genannten „sensiblen Phasen“, in denen das Kind je nach Phase eine besonders hohe Bereitschaft zur Fähigkeit für bestimmte Lerninhalte zeigt. Erkennen die Eltern und die Lehrkraft den jeweiligen Stand des Kindes (und dieser ist höchst individuell), kann sich das Kind die speziellen Lerninhalte mit großer Neugier und Leichtigkeit, mit Intensität und Konzentration, aneignen. Sensible Phasen treten immer ein, **es ist die Aufgabe des pädagogischen Teams diese zu erkennen.**

Durch das genaue Erfassen des Leistungsstandes des Kindes ist es die Aufgabe der Lehrkraft, z. B. im gebundenen Unterricht, das Kind für noch fehlende Lehrplanaufgaben zu sensibilisieren und zu motivieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass dem Kind zum Ende der vierten, bzw. neunten oder zehnten Jahrgangsstufe sämtliche Inhalte des amtlichen bayerischen Lehrplanes für die Grund- und Mittelschule vermittelt wurden.

2.3 Kosmische Erziehung

Die kosmische Erziehung beinhaltet die Themen: Mensch, Umwelt, Natur, Erde, Universum ... Neben dem Verstehen von komplexen Zusammenhängen soll dem Kind die Verantwortung für sich, den Mitmenschen, für die Natur, die weiteren Generationen usw. vermittelt werden. Sich als Teil des Ganzen zu verstehen – sich als eigen- und fremdverantwortlich verstehen.

2.4 Vorbereitete Umgebung

Eine vorbereitete Umgebung meint primär eine kindgerechte Umgebung zu schaffen. Eine Umgebung, die dem kindlichen Entwicklungsstand entspricht, in der Form von Raum, von Zeit, von Lehrmaterial, von Struktur, von Ordnung, von Themen etc. Die Lehrkraft schafft die optimale Voraussetzung für die Entfaltung des Einzelnen.

2.5 Prinzip der Selbsttätigkeit

Das Ziel aller Erziehungsbemühungen ist für Maria Montessori die Förderung der kindlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch Selbst-Tätigkeit. Anders ausgedrückt, soll das Kind Meister seiner selbst sein. Ein Zustand gleichbedeutend mit innerer Freiheit, als Grundsatz dafür, dass die eigene Freiheit dort endet, wo die Freiheit des anderen beginnt. Selbstentwicklung führt zu zunehmender Selbsterkenntnis und umgekehrt, bedingt durch das Erfahren von Lerninhalten, wobei der Mensch in seiner Gesamtheit zusammenklingen darf, als Einheit im Fühlen, Denken und Handeln.

2.6 Jahrgangsmischung

Die Altersmischung ist nach Montessori und vieler anderer Reformpädagogen die optimale Basis für das Lernen an sich und des Erlernens einer gesunden Sozialkompetenz. Wie es in der Familie – der ursprünglichsten Form des Zusammenlebens – lange Zeit war lernen die Kleinen von den Großen, die Großen dürfen Vorbild sein und fühlen sich geschätzt.

Nicht zuletzt entspricht das Prinzip der Jahrgangsmischung auch dem Umstand, dass Kinder leicht und gern vom anderen Kind lernen. Wir bieten jeweils eine jahrgangsgemischte Grundstufe und Sekundarstufe an.

2.7 Rolle des Lehrers und der pädagogischen Zweitkraft

Die Lehrkraft trägt die pädagogische Verantwortung für die Schüler. Sie wird unterstützt von einer pädagogischen Zweitkraft. Beide müssen das Montessori-Diplom vorweisen.

Die akademische Ausbildung der Lehrkraft entspricht derer, die eine Lehrkraft an öffentlichen Schulen nachweisen muss (Art. 94 Abs. 1 Bay EKG). In festgelegten Zeitabständen findet der Austausch über den Leistungsstand und den weiteren Lernzielinhalten des einzelnen Kindes statt. Das pädagogische Team begleitet das Kind neben der Bereitstellung der vorbereiteten Umgebung insbesondere durch Beobachten und gegebenenfalls durch Hilfestellung, wenn es das Kind wünscht oder es vor einer für

ihn unlösbarer Problemstellung steht.

Die pädagogische Zweitkraft kann nicht über öffentliche Mittel finanziert werden. Allerdings sehen wir uns aufgrund der uns übertragenen Verantwortung für unsere Kinder verpflichtet, dass die pädagogische Zweitkraft während der gesamten Unterrichtszeit die Lehrkraft unterstützt. Diese Aufwendungen sind vom Trägerverein zu tragen.

2.8 Integration/ Inklusion

Wir betrachten die Verschiedenartigkeit aller Menschen an unserer Schule als Bereicherung und Lernchance für alle (Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern). Gerne öffnen wir daher unsere Schule auch für Integrationskinder. Es handelt sich dabei immer um eine individuelle Entscheidung, die viele Aspekte mit einbezieht. Im Sinne der Montessori-Pädagogik, die Vielfalt und Inklusion als wichtige Aspekte einer Schule erachtet, sehen wir Integration / Inklusion als Möglichkeit, dass alle Kinder in Kooperation miteinander, auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Gegenstand spielen, lernen und arbeiten.

3. Lehr- und Lernziele

Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die amtlichen bayerischen Lehrpläne in der jeweils gültigen Fassung für die Grund- und Mittelschule, sowie die davon abgeleiteten amtlichen Stundentafeln. Die Methodik und Didaktik orientiert sich schwerpunktmäßig am ganzheitlichen Lernen.

Aus diesem Grunde sind folgende übergeordnete Lehr- und Lernziele von gleicher Bedeutung:

- a) Grundlegende und umfassende Bildung
- b) Förderung der individuellen Entwicklung (Personalität)
- c) Moralisch-ethische Entwicklung

Umgesetzt werden die Lehr- und Lernziele im offenen und gebundenen Unterricht.

4. Arbeits- und Unterrichtsstrukturen

4.1 Fächer und Unterricht

Folgende inhaltliche Schwerpunkte definieren den Tagesablauf:

- Kosmische Erziehung
- Sprache (Mutter- und Fremdsprachen), explizit Tschechisch und Englisch ab der 1. Klasse
- Religion oder Ethik
- Mathematik
- Musischer und motorischer Unterricht
- Übungen des täglichen Lebens

Der Unterricht beginnt um 8:00 und endet um 12.30 Uhr.

Ab der 3. Klasse findet einmal wöchentlich Nachmittagsunterricht bis 15.30 Uhr statt und ab der 7. Klasse an 2 Nachmittagen.

4.2 Unterrichtsformen

4.2.1 Freiarbeit

In der Freiarbeit wählen die Kinder selbst den oder die Lerninhalte aus, nach eigenem Leistungsstand (Selbsteinschätzung) und Lerntempo, ebenso wie sie sich während der Freiarbeit zwischen den Lernorten frei bewegen können. Kleine Pausen zwischen den Lerninhalten bestimmen die Kinder selbstständig.

Der Lehrer schafft die vorbereitete Umgebung und steht für angefragte Hilfe zur Verfügung, ansonsten

beobachtet er. Die Freiarbeit findet in jahrgangsgemischten Gruppen statt. Während der Freiarbeit stehen den Schülern folgende unterrichtliche Lernorte offen:

- Deutsch
- Mathematik
- Naturwissenschaften
- Geisteswissenschaften
- Spiel und Theater
- Ruhen
- Musik
- Bewegung

Besondere Arbeitsformen integriert in die Freiarbeit:

- Das eigene Planen (notwendiges Material selbständig wählen, Zeitplanung ...)
- Kommunikation und Verständigung innerhalb der Gruppe (Sozialkompetentes Verhalten erlernen)
- Integration und Einbringen gewonnener Erfahrungen in die Gruppe (Schüler lernt vom Schüler)
- Übernehmen von Eigenverantwortung, für die Modi der eigenen Lernprozesse, nach dem Motto: „Wenn du weißt, was du willst, kannst du tun, was du willst“, stützend aus der Erfahrung von eigenen Vorträgen, Beobachtungen, Führen eines Planungsbuches, Wettbewerben etc.

4.2.2 Arbeitsfelder

Grundsätzlich bestehen die Arbeitsfelder als offene Angebote. Parallel dazu wird im Klassenraum eine Freiarbeitsbetreuung angeboten. Die Tätigkeiten sollen ein offenes und vielfältiges Angebot darstellen. Es soll ein Ziel fokussiert werden, ohne Wettbewerbsgedanken. In den Arbeitsfeldern soll den Kindern das Prinzip des Entstehens und Wachsens vermittelt werden, die Rhythmen der Natur zu erfahren, nicht als Zuseher in einer fremd gestalteten Welt, sondern als Handelnder, als Begreifender. Erfolg und Misserfolg gehören zur Erfahrung und dienen der Persönlichkeitsbildung

Als Arbeitsfelder stehen oder standen zur Verfügung:

- Kräutergarten
- Küche & Kochen
- Bewegung und Tanz
- Theaterarbeit
- Sport & Bewegung

Die Betreuung der Kinder während der Arbeitsfelder wird von entsprechenden, qualifizierten Menschen gewährleistet.

4.2.3 Gebundener Unterricht

In diesem Unterricht werden bestimmte Themen – gewöhnlich fachgebunden – aus den Bereichen Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Tschechisch, Musik, Kunst, Sport und Religion erarbeitet.

5. Schwerpunkte unserer Schule

5.1 Familienpädagogische Unterstützung

Die Familien sind unsere wichtigsten Kooperationspartner. Im engen Austausch mit den familiären BegleiterInnen (Eltern, Erziehungsberechtigte, Oma/Opa, ...) wollen wir die SchülerInnen ein Stück ihres Lebens begleiten. Ein Stück des Lebens, das prägend für ihre Zukunft sein wird.

Als Pädagogen werden wir unser Fachwissen und unsere Erfahrung einbringen, zum Wohl der Kinder und Eltern / Erziehungsberechtigten. Bei Fragen, Problemen sowie in schwierigen Lebenssituationen werden wir beratend zur Seite stehen und Unterstützung bieten.

Als Pädagogen sind wir auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten der SchülerInnen angewiesen, um angemessen auf das Kind eingehen zu können.

5.2 Tschechisch ab der 1. Klasse

Tschechisch ist die Sprache unserer Nachbarn. Das Verständnis Maria Montessoris von der gleichwertigen und respektvollen Beziehung zum Kind schließt die gleichwertige und respektvolle Beziehung zum Mitmenschen, zum Nachbarn, mit ein. Neben dem sozialen Miteinander dürfen natürlich die Aspekte der ökologischen und ökonomischen Belange aller Menschen nicht vernachlässigt werden. Angelehnt an das Credo der Politik „Global denken und regional Handeln“ ist eine Verständigung mit dem Nachbarn eine unumgängliche Notwendigkeit um die globalen Herausforderungen für kommende Generationen zu lösen.

Grundvoraussetzung ist die Kommunikation, eine gemeinsame Sprache, welche wir den Kindern in der für sie sensiblen Phase von der Geburt bis zum ca. 10. Lebensjahr ermöglichen wollen.

Tschechisch-Unterricht findet zweimal die Woche statt, durch einen tschechischer Nativ-Speaker.

Darüber hinaus bemühen wir uns, unseren SchülerInnen das Nachbarland Tschechien durch Ausflüge, Kooperationsschulen und Schüleraustausch, sowie die Aufnahme von tschechischen Kindern an unserer Schule nahezubringen.

6. Leistungsbeurteilung

Aus den Grundprinzipien und Zielen unserer pädagogischen Arbeit geht hervor, dass der Lern- und Lebensraum unserer Schüler möglichst frei von Druck und Angst sein soll. Daraus ergibt sich, dass die Leistungsbeurteilung herkömmlicher Art in Form von Tests und Zensuren nicht unserer Arbeitsweise entspricht.

Trotzdem gehört zu jedem Lernprozess das persönliche Feed-back.

Die Kinder sollen prüfen können, ob sie einen bestimmten Lernstoff beherrschen und Test sind für eine intensive Prüfungsvorbereitung unabdingbar. Die inhaltliche Beurteilung der Testergebnisse werden der Klassenstufe entsprechend angepasst. Es findet eine intensive Besprechung der Testergebnisse statt.

Auf der Basis sorgfältiger und kontinuierlicher Beobachtungen werden vielfältige Aussagen zusammengefasst und niedergeschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Beobachtungen findet im Halbjahresrhythmus ein (Beratungs-) Gespräch sowohl mit den Schülern als auch mit den Eltern statt. In diesem Gespräch geben die Schüler eine Selbsteinschätzung ab, die gemeinsam mit den Einschätzungen der Lehrer, Grundlage des Gesprächs ist.

Die Lehrkraft gibt einen detaillierten Bericht über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über den individuellen Lernfortschritt des Kindes ab (Izsl). Die Eltern werden zur Entwicklung ihres Kindes befragt.

Darüber hinaus erhalten die Eltern von Seiten der Schule genaue Informationen bezüglich des Lernstandes ihres Kindes in den einzelnen Fächern – gemessen an der Lehrplannorm der betreffenden Jahrgangsstufe. Die individuellen täglichen Beobachtungen werden mit den Eltern und Kindern besprochen und durch Beobachtungsbögen, Wortgutachten sowie Teilnahmebestätigungen dokumentiert und in einem Halbjahresbrief ausgehändigt.

Am Ende des Gespräches werden mögliche Ziele für das kommende Halbjahr besprochen.

Zusätzliche Elterngespräche helfen, eine Basis gegenseitigen Vertrauens aufzubauen, da in solchen Gesprächen Informationen über Erziehungsvorstellungen, über die schulische bzw. familiäre Situation ausgetauscht werden können.

7. Struktur der Schule

7.1 Träger der Schule

Träger der Schule ist der gemeinnützige **Montessori-Trägerverein Landkreis Cham e.V.**
Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Der Träger ist zuständig für den Betrieb und den Erhalt der Schule.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Vertretung des Fördervereins und der Schule nach außen
- die Sicherstellung eines Finanzierungsplanes
- die Personalplanung
- die Öffentlichkeitsarbeit.

7.2 Die Schulleitung

Die Schulleitung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem pädagogischen Team ausgewählt.
Sie oder er ist zugleich Lehrkraft der Schule.

Er/ Sie ist verantwortlich für

- den geordneten Schulbetrieb und Unterricht
- die Bildung und Erziehung der Schüler, gemeinsam mit allen Lehrkräften
- die Überwachung der Schulpflicht
- Vertretungsregelungen
- die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Sinne der Aufsichtspflicht

In Erfüllung dieser Aufgaben ist er/sie den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal gegenüber **weisungsberechtigt und sorgt für die Umsetzung des genehmigten Schulkonzepts.**

Die Schulleitung vertritt – zusammen mit dem Schulträger – **die Schule nach außen.** Sie steht in Kontakt mit staatlichen Behörden: wie Schulamt und Regierung. Ebenso wichtig sind die Kontakte zum Ort, wie z.B. zum Bürgermeister, zum örtlichen Kindergarten und den Schulen.

Die Schulleitung trifft sich regelmäßig mit Vorstand, Elternbeirat, und Schülervertretung, um über wesentliche schulische Angelegenheiten zu informieren.

Die Schulleitung gibt Impulse zur Gestaltung des Schullebens, u.a. zu Projekten, Projektwochen, Festen, Patenschaften und Schülerforen.

Die Schulleitung trägt die Mitverantwortung, für eine positive Zusammenarbeit zwischen Pädagogen und Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung schulrechtlicher und gesetzlicher Bedingungen und Vorgaben der Schulaufsicht.

7.3 Schülermitverwaltung

Die Schülermitverwaltung wird von den Schülern der Schule gewählt. Jede Klasse wählt einen ersten und einen stellvertretenden Klassensprecher. Die Versammlung der Klassensprecher wählt einen Schülersprecher sowie ein Stellvertreter. Diese beiden sollen auf Antrag oder bei Bedarf mit den Gremien und Arbeitskreisen auch stimmberechtigt zusammenarbeiten. Dabei gilt es behutsam die Reife und Verantwortungsfähigkeit der Schüler zu achten und diese in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen.

7.4 Pädagogisches Team

Das Lehrerteam trägt die pädagogische Verantwortung für die Schule. In wöchentlichen Teamsitzungen (Schulleitung / LehrerInnen / Zweitkräfte) findet der Austausch über pädagogische Zielsetzungen und über die Fortschritte der Kinder statt.

7.5 Elternbeirat

Die Eltern aller Klassen wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats (Klassenelternsprecher) und deren Vertreter. Sie sollen die Interessen aller Eltern vertreten, und vertrauensvoll mit Eltern, Lehrerkollegium und dem Vereinsvorstand zusammenarbeiten. Die Klassenelternsprecher geben Anregungen und Fragen seitens der Eltern weiter.

Darüber hinaus wird von allen Eltern einE ElternbeiratssprecherIn und dessen VertreterIn gewählt.

7.6 Kooperation von Vorstand, Schulleitung und Elternbeirat

Die Vorstandschaft, die Lehrerschaft und der Elternbeirat treffen sich monatlich (**Vorstandssitzungen**). Bei den Vorstandssitzungen werden aktuelle Themen besprochen und Entscheidungen vorbereitet, damit der Vorstand als letztendlich entscheidungstreffendes Organ auf klare Mehrheiten bzw. Empfehlungen für seine Beschlussfassung zurückgreifen kann.

7.7 Die Verwaltung

Für die Verwaltungsaufgaben der Schule wird eine Verwaltungskraft mit einer den Erfordernissen angepassten Stundenzahl angestellt.

8. Mittags- und Ganztagsbetreuung

Von Mo – Do bieten wir von 12.30 Uhr bis 16:30 Uhr Nachmittagsbetreuung an.

Die Mittagsverpflegung muss extra bestellt und bezahlt werden. Nachmittags finden Lern- und Spielangeboten, Projektarbeit und Angeboten aus Bewegung und Musik, sowie Übungen des täglichen Lebens statt.

Grundlegendes zur Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule

Bitte lesen

1. Träger und Rechtsform

Träger der Montessori Schule Schönthal ist der Verein „Montessori Trägerverein im Landkreis Cham e.V.“. Der Einrichtungsträger ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

2. Aufnahme

Wir nehmen Kinder ab dem Vorschulalter unabhängig von ihrer (kulturellen) Herkunft und Religionszugehörigkeit auf.

- a) Auch Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Schule Rechnung getragen werden kann.
- b) Der Träger der Schule legt die Aufnahmekriterien fest
- c) Die Aufnahme in die Schule erfolgt nach Unterzeichnung des *Schulvertrages* und des *Aufnahmebogens*. Mit der Aufnahme wird das Kind beim zuständigen Schulamt angemeldet.
- d) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Bankverbindung sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden, um insbesondere bei Notfällen, erreichbar zu sein.

3. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien

- a) Auch bei einer freien Schule besteht **Schulpflicht**.
- b) Am ersten Fehltag des Kindes ist eine **Benachrichtigung des Sekretariats** erforderlich, ab dem vierten Fehltag ist eine **ärztliche Bestätigung** notwendig.
- c) Die Ferien entsprechen der **Bayerischen Ferienordnung**.
- d) **Zusätzliche Schließtage** können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen / Klassen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden frühzeitig informiert.
- e) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

4. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erfolgt über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, pädagogischem Personal und den Personensorgeberechtigten.

a. Elternabende / schulische Veranstaltungen

Einrichtungsleitung, pädagogisches Personal und Elternbeirat organisieren Elternabende, welche sowohl der allgemeinen Information dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, aktuelle Situationen und Aufgaben von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.

Neben den Elternabenden bietet die Einrichtung weitere Veranstaltungen wie z.B. Materialabende, Einführungen in die Montessoripädagogik und Vorträge an.

Die Teilnahme an den Elternabenden und den weiteren Veranstaltungen ist für alle Personensorgeberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtend.

b. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

c. Praktisches Engagement der Erziehungsberechtigten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen anfallender Gemeinschaftsaufgaben pro Familie und Schuljahr unentgeltlich **30 Arbeitsstunden** zu leisten.

Bei Quereinsteigern sind die Arbeitsstunden anteilmäßig zu erbringen.

Es ist auch gestattet, Dritte zur Ableistung der Arbeitsstunden zur Verfügung zu stellen. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Bedarf kann der Schulvorstand die Anzahl der pro Jahr abzuleistenden Arbeitsstundenzahl einseitig verändern. Dies gilt auch für den Wert der Arbeitsstunden.

In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit, bei allen Personensorgeberechtigten gegen Zahlung eines Entgeltes von **35,00 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde**, möglich.

Der Ordner mit den Arbeitsstundennachweise liegt im Eingangsbereich aus. Die Familien sind dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäß geführt werden.

Weiter sind die Personensorgeberechtigten aufgefordert, in den Selbstverwaltungsorganen (z.B. Elternbeirat, Arbeitsgruppen etc.) mitzuwirken und das Leben in der Einrichtung aktiv mitzugestalten.

5. Mitgliedschaft im Förderverein

Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages sollte mindestens 1 Personensorgeberechtigter des Kindes dem „Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e.V.“ beitreten. Für diese Mitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig. Näheres hierzu regelt die Satzung des Fördervereins.

6. Gebühren

Die Gebühren regeln sich mit Abschluss des Vertrages.

Der Elternbeitrag und evtl. Essensgeld ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Montessori Schule Schönthal und deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 4f), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Der Elternbeitrag wird jeweils im Voraus bis zum 7. des Monats vom Träger bzw. dessen Beauftragten vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen. Die Personensorgeberechtigten unterschreiben hierzu die anhängende Einzugsermächtigung. Eine Änderung des Elternbeitrages und evtl. Essensgeldes nach Anhörung des Elternbeirats bleibt dem Träger vorbehalten.

Zusätzliche Kosten entstehen ggf. für Ausflüge, Landschulheimaufenthalte etc.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1 Laufzeit, ordentliche Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem 01.09. des jeweiligen Jahres, sofern das Kind zu Schuljahresbeginn eintritt bzw. mit Eintritt während des Schuljahres und läuft bis zum darauffolgenden 31.08. (Mindestlaufzeit).

Es wird eine Probezeit für die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsbeginn vereinbart. In dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Der Schüler/ die Schülerin ist ab Fristablauf nicht mehr zur Teilnahme am Unterricht berechtigt. Die Personensorgeberechtigten sind ab diesem Zeitpunkt für den weiteren anderweitigen Schulbesuch verantwortlich.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird.

Diese Regelung findet jeweils erneut Anwendung, wenn der Vertrag nicht schriftlich gekündigt worden ist. Die Frist von 3 Monaten zur Kündigung bezieht sich dann jeweils auf den Ablauf der verlängerten Laufzeit.

7.2. Besonderes Kündigungsrecht

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug in unzumutbare Entfernung) ist dem/den Personensorgeberechtigten die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gestattet. Über die Frage, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Vorstand des Trägervereins auf Antrag unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Die Gründe für die vorgezogene Kündigung sind von den/dem Personensorgeberechtigten schriftlich zu belegen.

7.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsseiten im Übrigen unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung der Frist von einem Monat kündigen, insbesondere,

- a) wenn eine schwerwiegende Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem/den Erziehungsberechtigten vorliegt, sowie wenn ein Verhalten des Kindes die schulische Ordnung in einem Maße verletzt, das ein Festhalten an dem Vertrag bis zum Ablauf des Schuljahres als unzumutbar erscheinen lässt.
- b) wenn sich herausstellt, dass der/die Schüler/in aufgrund seiner/ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und deshalb eine Zurückstellung erforderlich ist. Ausgenommen sind Kinder, die einen Integrationsplatz in Anspruch nehmen.
- c) wenn mit den Eltern keine Übereinstimmung über die pädagogische Grundrichtung entsprechend dem Schulkonzept zu erzielen ist.
- d) wenn die Schulgeldzahlungen mit zwei monatlichen Raten im Rückstand sind.
- e) wenn bekannt wird, dass einer oder beide Erziehungsberechtigten einer politischen oder religiösen Extremgruppierung angehören und/oder sie dessen Inhalte verbreiten.

8. Aufsicht

- a) Auf dem Weg zu und von der Montessori Schule Schönthal sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, sofern sie ihre Kinder selbst zur Schule bringen.
- b) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Schule an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. einer anderen mit der Abholung beauftragten Person.
- c) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern / Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

9. Versicherungen

- a) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII):
 - auf dem direkten Weg zu und von der Montessori Schule Schönthal
 - während des Aufenthaltes in der Montessori Schule Schönthal
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- b) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Montessori Schule Schönthal eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Montessori Schule Schönthal umgehend zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Montessori Schule Schönthal oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich

noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, usw.

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Regelungen im Krankheitsfall

Für Regelungen im Krankheitsfall, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Montessori Schule Schönthal nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 10).

Aber auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Schulleitung der Montessori Schule Schönthal im Einzelfall eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Montessori Schule Schönthal während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

11. Vorgehensweise bei Problemen und Konflikten

11.1 Ein Kind wird auffällig.

Die Eltern werden per Lerntagebuch, im persönlichen Gespräch, per Telefon oder per Mail informiert.

11.2 Ein Kind wird wiederholt auffällig.

- a) Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich zu einem Gespräch eingeladen.
- b) Die Klassenleitung und die Erziehungsberechtigten versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden. Es wird ein Zeitrahmen vereinbart indem Schritte unternommen werden, die der Besserung des Verhaltens dienen sollen. Innerhalb dieses Zeitrahmens findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule ein enger Kontakt mit gegenseitigem Feedback statt.

11.3. Die Vereinbarungen führen nicht zum gewünschten Ziel oder wurden nicht eingehalten.

- a) Die Erziehungsberechtigten werden erneut schriftlich zu einem Gespräch eingeladen.
- b) In diesem Gespräch wird von Seiten der Schule empfohlen z.B. den Schulpsychologen, eine Erziehungsberatungsstelle, einen Ergotherapeuten oder einen Logopäden hinzuzuziehen. Es besteht auch die Möglichkeit seitens der Schulleitung eine befristete Suspendierung des Kindes vom Unterricht auszusprechen. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse nicht zu den Schülerakten geheftet werden und auch nicht an weiterführende Schulen ausgehändigt werden.
- c) Die Erziehungsberechtigten entbinden die Schule und die mit dem Kind arbeitenden Institutionen der Schweigepflicht, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und der sich aus der Problematik ergebenden weiterführenden Institutionen stattfinden kann.

Falls, die Klassenleitung und die Schulleitung zu dem Entschluss kommen, dass die weitere Beschulung des Kindes an unserer Schule nicht zielführend ist, weil das Kind eine Form der Unterstützung braucht, die wir nicht bieten können, dann kann der Vorstand den Schulvertrag mit sofortiger Wirkung aufheben.

Das gleiche gilt, falls von dem Kind eine dauerhafte Störung des Unterrichts ausgeht oder eine Gefährdung von MitschülerInnen.

11.4 Die Erziehungsberechtigten sind unzufrieden.

- a) Die Erziehungsberechtigten nehmen Kontakt zum Klassenleiter oder der Klassenleiterin auf. Die Schule und die Erziehungsberechtigten versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden.
- b) Können die Probleme im Gespräch mit der Klassenleitung nicht gelöst werden, wird die Schulleitung hinzugezogen. Im dritten Schritt kann der Vorstand hinzugezogen werden.

Falls keine Einigung möglich ist, steht es den Erziehungsberechtigten offen, unter Wahrung der Kündigungsfrist den Vertrag zu kündigen.

12. Kooperation mit staatlichen Schulen

Die Familien werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei einem kurzentschlossenen **Schulwechsel an die Regelschule**, durch Verschiebungen im Kenntnisstand, Schwierigkeiten auftreten können.

Bei längerfristig geplanten Wechseln werden die Kinder durch die Pädagogen entsprechend darauf vorbereitet und meistern den Übergang unseren Beobachtungen nach sehr gut.

Die **Abschlussprüfungen**, die zum qualifizierenden Hauptschulabschluss bzw. zur Mittleren Reife führen, werden von unseren Schülerinnen **an unserer Kooperationsschule**, der Mittelschule Waldmünchen abgelegt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Punkte unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem Gewollten am nächsten kommen. Dies gilt auch für Fälle, bezüglich derer der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.



Montessori- Trägerverein im Landkreis

Cham e. V.

Rathausplatz 4a

93488 Schönthal

Tel: 09978/801570

info@montessori-schoenthal.de

Schulanmeldung / Aufnahmebogen

Angaben zum Kind

Name: Vorname:

geboren am: Geburtsort:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon Kind, falls vorhanden

Konfession:

rk ev muslimisch jüdisch

andere Konfession:

Staatsangehörigkeit:

Art der Einschulung / Anmeldung:

altersgemäß vorzeitig > als 6 Jahre nach Rückstellung Schulwechsel

Datum der Einschulung:

Name und Alter der Geschwister:

Welche Regelschule ist für Ihr Kind zuständig?

Name:

Adresse:

Telefon:

Falls Ihr Kind schon in die Schule geht, in welche?

Name:

Adresse:

Telefon:

Welche Jahrgangsstufe besucht Ihr Kind zu Zeit?

Hat Ihr Kind schon einmal eine Jahrgangsstufe wiederholt?

Ja Nein

Art der Wiederholung:

freiwillig empfohlen

Welchen Kindergarten besucht Ihr Kind?

Name:

Adresse:

Telefon:

Angaben zur Entwicklung Ihres Kindes

Hat Ihr Kind körperliche Schwächen oder Entwicklungsrückstände?

Ja Nein

Sehschwäche/Brille:

Ja Nein

Sehstörung

Bewegungsstörung

Allergien

Schwere Krankheiten

Welche:

Entwicklungsrückstände

Welche:

Fördermaßnahmen und Tests:

Logopädie

Ergotherapie

Sonstiges:

Seit wann? Wie Lange? Warum?

Was erwarten Sie sich für Ihr Kind vom Besuch unserer Schule?

Mir / Uns sind die Bedingungen der Schulgeld-, Bausteinzahlung, Bearbeitungsgebühr sowie des Darlehens zur Finanzierung des Schulbetriebs bekannt.

Mir / Uns ist bekannt, dass unser Kind erst nach der Rückgabe des vollständig unterschriebenen Vertrags aufgenommen wird.

Mir / Uns ist bekannt, dass nur Kinder aufgenommen werden, die die Schulfähigkeit für die staatliche Regelschule erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass alle Erziehungsberechtigten den Schulvertrag unterschreiben müssen.

Ort/Datum

Unterschrift beider Eltern

Sie erreichen uns folgendermaßen / Notfallnummern

Mutter:

Vorname

Name

Adresse

Festnetz

mobil

E-Mail

Vater:

Vorname

Name

Adresse

Festnetz

mobil

E-Mail

Notfallnummern

z.B. Oma/Opa/Tante/....

Nummer Arbeit Mutter / Vater



Montessori- Trägerverein im Landkreis Cham e. V.

Rathausplatz 4a

93488 Schönthal

Tel: 09978 – 80 15 70

info@montessori-schoenthal.de

www.montessori-schoenthal.de

Schulvertrag

zwischen dem

**Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e.V. und dem / den
Erziehungsberechtigten:**

Name Kind

Mutter des Kindes:

Vorname

Name

Adresse

Festnetz

mobil

E-Mail

Vater des Kindes

Vorname

Name

Adresse

Festnetz

mobil

E-Mail

Beruf Mutter:

Beruf Vater:

Name des Kindes:

Geburtsdatum

Geburtsort:

Konfession:

Das Kind wohnt bei:

Eltern Mutter Vater Sonstige

bei

Sorgerecht bei:

Eltern Mutter Vater Sonstige

bei

Datum des Schuleintritts:

in Jahrgangsstufe:

Zuständig Sprengelschule:

Bei Quereinsteigern zuletzt besuchte Schule:

Jahrgangsstufe:

Präambel:

Die Montessori-Schule Schönthal ist eine staatlich genehmigte Grund- und Mittelschule in freier Trägerschaft. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den staatlichen Lehrplänen des Landes Bayern. Neben der Vermittlung der Lehrinhalte ist die Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstverantwortung, der Sozialkompetenz sowie des Erhalts der Lebens- und Lernfreude Ziel unserer Pädagogik.

Die Kinder und Eltern erhalten gemäß den Zielen der Montessori-Pädagogik anstelle von Notenzeugnissen dokumentierte Informationen zu den persönlichen, sozialen und fachlichen Lernprozessen (Izel).

§ 1 Vertragsinhalt

Der vorliegende Vertrag vereinbart die Einschulung des vorher genannten Kindes an der Montessori-Schule Schönthal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

Der Vertrag beginnt mit dem 01.09. des jeweiligen Schuljahres, sofern das Kind zu Schuljahresbeginn eintritt,

bzw. am (bei Eintritt während des Schuljahres) **und läuft bis zum darauffolgenden 31.08.!** (Mindestlaufzeit & Schulgeld wird bis Aug. abgebucht).

Es wird eine **Probezeit** für die Dauer von **6 Monaten** ab Vertragsbeginn vereinbart. In dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. Die Personensorgeberechtigten sind ab diesem Zeitpunkt für den weiteren anderweitigen Schulbesuch verantwortlich.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei schriftlich mit einer **Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit, bzw. der Verlängerten Laufzeit gekündigt** wird.

In begründeten **Ausnahmefällen** (z.B. Wegzug in unzumutbare Entfernung) ist dem/den Personensorgeberechtigten die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Über die Frage, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Vorstand des Trägervereins auf Antrag, unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. **Die Gründe für die vorgezogene Kündigung sind von den/dem Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären.**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsseiten im Übrigen unberührt.

Der Schulvorstand kann den Vertrag unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schulhalbjahresende kündigen.

Bei wesentlichen Verfehlungen kann darüber hinaus der Vertrag seitens des Schulträgers mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Eine solche außerordentliche Kündigung ist insbesondere zulässig

- im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung.
- wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Schulkostenbeitrags länger als 2 Monate in Verzug geraten sind.
- wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, insbesondere durch vereins- oder schulschädigendes Verhalten des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten unzumutbar wird.
- wenn der Schulbetrieb oder die Ordnung der Montessori-Schule schwerwiegend oder nachhaltig

gestört werden.

§ 3 zusätzliche Vertragsbestandteile

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir Anlage 1 – 7 ausgehändigt wurde, ich die Anlagen gelesen und verstanden haben, keine weiteren Fragen habe und ich alle Bedingungen akzeptiere.

§ 4 Änderungen des Schulvertrags

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Montessori-Trägervereins im Landkreis Cham e.V., die den Schulvertrag betreffen, werden den Eltern schriftlich mitgeteilt und sind dann Bestandteil des Schulvertrages, wenn die Eltern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme dieser Beschlüsse schriftlich Widerspruch gegen deren Wirksamkeit im Schulvertrag einlegen. Dabei müssen die Eltern auf die Folgen eines unterlassenen oder nicht rechtzeitig eingelegten Widerspruchs in der jeweiligen Mitteilung noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5 Elternpflichten

Um die Prinzipien unserer Schule umsetzen zu können, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten

- **sich mit den Grundlagen der Montessori-Pädagogik vertraut zu machen, diese anzuerkennen** und die darauf aufbauende Arbeit in der Schule zu unterstützen.

An unserer Schule ermöglichen wir den Kindern ein Lernen ohne Druck und erwarten von unseren Eltern, dies zu respektieren, mitzutragen und die pädagogischen Grundsätze nach Dr. Maria Montessori auch zu Hause umzusetzen.

Das bedeutet auch, dass ich meinem Kind ermögliche sich nach seinem eigenen inneren Bauplan und seinen sensiblen Phasen entsprechend zu entwickeln.

- die **Eltern-Lehrer-Gespräche (1x pro Schulhalbjahr)** zu nutzen und an den Elternabenden teilzunehmen.
- die **Schule aktiv mitzugestalten**; entweder in einer der Arbeitsgruppen, als Elternbeirat, Vorstand, etc. (**mindestens 30 Stunden pro Schuljahr und Familie**).

Nicht geleisteten Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt - 35.- Euro pro Stunde - und per Einzugsermächtigung eingezogen. Der Nachweis der geleisteten Stunden liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ist zum Halbjahr zu erbringen, zum 28. Februar, und zum Ende des jeweiligen Schuljahres, zum 30.08..

§ 6 Schulwegbeförderung

Der Schulträger ist bemüht, allen Schülern die Beförderung zur Schule mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Streckennetzes der Schule zu ermöglichen. Die Beförderung von der Wohnung zur Haltestelle des Schulbusses sowie zurück liegt in alleiniger Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 7 Datenschutz

Die Eltern sind mit der Veröffentlichung ihrer Adressen, Telefonnummern und Email-Adressen zum Zwecke der internen Schulkommunikation einverstanden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten von Schülern an Dritte, zu einer Kündigung des Schulvertrages

führen kann.

Öffentlichkeitsarbeit spielt für den Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e.V. eine wichtige Rolle. Dabei werden auch Fotos und Videoaufnahmen verwendet, die Kinder aus den Einrichtungen der Montessori-Schule Schönthal zeigen. Um zeitaufwändige Einzelanfragen zu vermeiden, erteilen die Eltern dem Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e.V. widerruflich ihr Einverständnis, Aufnahmen ihres Kindes ohne Namensnennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Montessori-Schule Schönthal zu verwenden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Vertrag hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Die Parteien verpflichten sich, bei einer Vereinbarung zur entsprechenden Anpassung des Vertrages mitzuwirken.

Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Hiermit erkläre ich:

Ich möchte, dass mein Kind nach der Pädagogik von Maria Montessori unterrichtet und begleitet wird.

Und ich bin bereit die Schulzeit meines Kindes aktiv zu begleiten.

Mir ist bekannt, dass die **Aufnahme meines Kindes** an der Montessori Schule Schönthal **erst nach Rückgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schulvertrages** erfolgen kann.

Schönthal, den

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Vertreter des Trägers

Anlage 1: Kosten der Schule

[Stand: 06/2024, Änderungen vorbehalten]

Die Montessori- Schule Schönthal ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule. Den größten Teil der Personal- und Betriebskosten trägt das Land Bayern. Den kleineren Teil müssen wir, als Verein selbst stemmen.

a) Schulgeld

An der Montessori Schule Schönthal gibt es ein solidarisches Schulgeld,

Die Einschätzung trifft jede Familie selbst.

Der Basisbetrag beträgt	165.- / pro Monat für das 1. Kind
Solidarisches Schulgeld Stufe	180.- / pro Monat für das 1. Kind
Solidarisches Schulgeld Stufe II	195.- / pro Monat für das 1. Kind

Für Kind 2 und Kind 3 staffelt sich das Schulgeld folgendermaßen:

Basisbetrag	105.- / pro Monat für Kind 2. und 3. Kind
Solidarisches Schulgeld Stufe	120.- / pro Monat für Kind 2. und 3. Kind
Solidarisches Schulgeld Stufe II	135.- / pro Monat für Kind 2. und 3. Kind

Kind 4 und Weitere sind vom Schulgeld befreit.

Die Beträge können sich jedes Jahr um 2% erhöhen.

Die Zahlung des Schulgeldes beginnt im Monat des vereinbarten Schuleintrittes.

Wer nicht Mitglied des Montessori-Trägervereins ist, pro Kind / pro Monat 10.- € mehr!

D.h. 175.- für das erste Kind / Monat und 115.- € für das zweite Kind / Monat.

b) Eine einmalige **Verwaltungsgebühr** von 60,00€, bei Einstieg während des Jahres 80,00€.

c) Ein **einmaliger Baustein**, in Höhe von **300€**, welcher nicht rückerstattet wird. Er dient vor allem der Anschaffung und Erneuerung von Montessori- Unterrichtsmaterialien.

d) Darlehen: Pro eingeschultes Kind ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 1400.- Euro **Dieses Darlehen ist mit Unterzeichnung des Schulvertrages fällig.** Nach Beendigung des Schulvertrages wird der Schulträger das Darlehen spätestens nach 8 Wochen zurückzahlen.

Die Einzahlung des Darlehens ist Voraussetzung für den Schulbesuch.

Das Darlehen dient der Absicherung der Familien und des Montessori-Trägervereins und kann zur Aufrechnung herangezogen werden.

e) Weitere Kosten

Im Laufe der Schulzeit fallen zusätzliche Kosten an, z.B.

- Essensgeld / Verpflegungsgeld bei Ausflügen
- Kopiergeld
- Materialkosten
- Ausflüge / Unterbringungskosten
- Besuche von Museen / Theater / o.ä.
- Fahrtkosten
- Klassenfahrten

f) Mitgliedsbeitrag Montessori Trägerverein im Landkreis Cham e.V.

Der Beitritt zum Trägerverein der Schule liegt uns sehr am Herzen, der **Jahresbeitrag** beträgt **50.-€ für 2 Personen.**

Beitrittsformular [siehe Anlage 5.](#)

Anlage 2: Solidarisches Schulgeld

An der Montessori-Schule-Schönthal gibt es ein solidarisches Schulgeldsystem.

Jede Familie hat die Möglichkeit sich selbst einzugruppieren.

Ich / wir

Familienname

zahlen ein monatliches Schulgeld, wie folgt:

Kind 1)

Name Kind

- Basisbetrag 165.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe I 180.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe II 195.- Euro / pro Monat
- Selbstgewählter Betrag (>165.-€) Euro / pro Monat

Kind 2)

Name Kind

- Basisbetrag 105.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe I 120.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe II 135.- Euro / pro Monat
- Selbstgewählter Betrag (>105.-€) Euro /pro Monat

Kind 3)

Name Kind

- Basisbetrag 105.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe I 120.- Euro / pro Monat
- Solidarisches Schulgeld Stufe II 135.- Euro / pro Monat
- Selbstgewählter Betrag (>105.-€) Euro /pro Monat

Jeweils zum 7. des Monats wird folgender Betrag von meinem / unserem Konto abgebucht.

Bitte Summe des abzubuchenden Schulgeldes hier eintragen Euro/Monat.

Ort/Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Anlage 3: Ermächtigung zum Einzug der Beträge laut Zahlungsvereinbarung

Bankverbindung:

Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e.V.

IBAN: DE42 7425 1020 0120 2149 78

Sparkasse im Landkreis Cham

Hiermit ermächtige ich

Name und Anschrift des Kontoinhabers

den **Montessori-Trägerverein im Landkreis Cham e. V.** widerruflich, die von mir zu leistenden Beträge zu Lasten folgenden Kontos

IBAN DE

bei der

Name und Ort des kontoführenden Kreditinstitutes

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift **KontoinhaberIn**

Anlage 4: Einverständniserklärung Ausflüge / Spaziergänge / Aktivitäten

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

1. An Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Montessori Schule Schönthal, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. An den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten können ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

Mit meiner Unterschrift entbinde ich den/die FahrerIn des Fahrzeuges im Falle eines Unfalls, von jeglicher Haftungsverpflichtung, die über die übliche Haftung einer Privatfahrt hinausgeht.

3. Ich/wir bin/sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Schule, zu denen Erziehungsberechtigte eingeladen sind, z.B. Familienausflüge, Laternenfest, Sommerfest, usw. die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeiter/innen der Montessori Schule Schönthal liegt, sondern bei den Erziehungsberechtigten selbst.

Ort/Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten (möglichst beider)

Anlage 5: Einverständniserklärung Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichung von Fotos analog und digital.

Ich/wir erkläre/n, dass Fotos unseres Kindes

zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Montessori Schule Schönthal **ohne** nochmalige Rücksprache mit uns veröffentlicht werden dürfen.

Ort/Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten (möglichst beider)

Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 6: Beitrittserklärung Montessori Trägerverein

Ich/wir erkläre/n hiermit meinen/unseren Beitritt zum Montessori Trägerverein im Landkreis Cham e.V.

Die Satzung (siehe Homepage) habe ich gelesen.

Ich bin über den Vereinszweck, Organisation des Vereins, sowie Ein- und Austrittsmodalitäten informiert.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum Unterschrift

Beziehung zum Kind (z.B.:
Mama/Opa/Lebenspartnerin der Mutter)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum Unterschrift

Beziehung zum Kind (z.B.:
Mama/Opa/Lebenspartnerin der Mutter)

Jahresbeitrag

50.- Euro

selbsgewählter Betrag

>50.- Euro

Hiermit ermächtige ich den Montessori Trägerverein im Landkreis Cham e.V. den jährlichen Vereinsbeitrag von meinem Konto einzuziehen.

Siehe Einzugsermächtigung abweichendes Konto

KontoinhaberIn

IBAN

Bank

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Anlage 7: Arbeitsgruppen

Die Montessori Schule Schönthal lebt von der Arbeit miteinander.

Es gibt immer etwas zu tun – sei es die Renovierung eines Gruppen- oder Klassenraumes, das Vorbereiten einer Veranstaltung, die Suche nach Sponsoren oder die Pflege unseres Außengeländes.

Unsere Schulfamilien verrichten 30 Arbeitsstunden pro Schuljahr, um unsere Gemeinschaft lebendig zu halten und um die Betriebskosten zu minimieren.

Diese Stunden können im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppe abgeleistet werden. Nachfolgend sind alle Arbeitsgruppen unserer Einrichtung kurz beschrieben.

Bitte entscheiden Sie sich für min. eine der Arbeitsgruppen, sie können sich auch für zwei entscheiden.

Für jede Gruppe wird zu Beginn des Schuljahres von den Mitgliedern der Gruppe einE SprecherIn gewählt. Bitte setzen sie sich mit der/dem jeweiligen GruppensprecherIn in Verbindung.

1. Fest-AG

Die AG FestKultur hilft bei der Organisation und Durchführung aller Feste und Veranstaltungen, Tag der offenen Tür, Sommerfest, Bewirtschaftung von Gästen,

2. Haus-AG

Die Mitglieder dieser AGs kümmern sich um alle anstehenden Arbeiten rund ums Haus, um Renovierungen sowie alle anfallenden (größeren und kleineren) Reparaturen.

3. Garten-AG

In dieser AG sind alle Eltern mit einem „grünen Daumen“ herzlich willkommen. Sie kümmern sich um die Außenanlage – z.B. Blumenbeete, Sträucher schneiden, Äpfel ernten.

4. Feen-AG

Die AG unterstützt unsere Raumpflegerin.

5. Material-AG

Die AG Materialherstellung unterstützt die Erzieher/Lehrer bei der ständigen Erweiterung der Materialien in der „Vorbereiteten Umgebung“. In monatlichen Treffen werden gemeinsam mit dem pädagogischen Fachpersonal die benötigten Materialien erstellt.

6. Bücherei-AG

In der AG Bücherei wird der Bestand unserer Bücherei gepflegt und neu angeschaffte Bücher werden inventarisiert. Die AG übernimmt auch die Organisation von Bücherkoffern, Bibliotheksbesuchen, Lesungen für Kinder, etc. Das Angebot im Lesezimmer wird durch diese AG erweitert bzw. ausgetauscht (Ausleihe über Gemeindebibliothek o.ä.).

7. Nachhaltigkeits-AG

Nachhaltigkeit hat viel Facetten: Umgang mit Energie, Wertstoffen, gebrauchten Artikeln, Essen, Wir versuchen unsere Schule quer durch alle Bereiche nachhaltiger zu gestalten.

8. EDV-IT AG

Unterstützen Sie unseren Systemadministrator, bei der Wartung, Instandhaltung und Pflege unserer Schul-IT.

Ich werde Mitglied der

- AG

Zweite Angabe möglich. Und der

- AG.

Anlage 8: Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Einrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bekannte Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden)
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilusinfluenzae-bakterien, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar und Hautkontakt.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormer Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich

und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. a.-d. genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Einrichtung können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.